Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang CHEMIE

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 15. Juni 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 20. Juli 2000 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINES

- § 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Durchführung der Prüfungen
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Nichtbestehen der Prüfungen
- § 12 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

- § 13 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 14 Inhalt und Durchführung der Orientierungsprüfung

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 15 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 17 Umfang und zeitlicher Ablauf der Diplomvorprüfung

§ 18 Bestehen der Diplomvorprüfung, Zeugnis

IV. DIPLOMPRÜFUNG

- § 19 Zweck der Diplomprüfung
- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung
- § 21 Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Ermittlung der Gesamtnote für die Diplomarbeit
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomarbeit
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs Chemie. Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Chemiker" bzw. "Diplom-Chemikerin" (abgekürzt Dipl.-Chem.) verliehen.

§ 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Diplomstudiengang Chemie gliedert sich in das Grundstudium von vier Se

mestern, das durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und das nachfolgende Hauptstudium, an dessen Ende die Diplomprüfung steht. Der Diplomprüfung (§§ 19 ff) geht die Diplomvorprüfung (§§ 15 ff) voraus. Der Diplomvorprüfung geht die Orientierungsprüfung (§§ 13 ff) voraus. Die Orientierungsprüfung besteht aus einer Fachprüfung, die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst höchstens 222 Semesterwochenstunden, davon entfallen
- 1. auf den Pflichtbereich des Grundstudiums 100 bis 130 Semesterwochenstunden,
- 2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums 90 bis 120 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung spätestens bis zum Ende des dritten Semesters zu erbringen. Wer diese Prüfungsleistung bis dahin nicht erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzuschließen. Wer die Diplomvorprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren, wobei die Grundfächer Anorganische, Organische und Physikalische Chemie vertreten sein müssen, einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden, der dem Ausschuss mit beratender Stimme angehört. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden,

- 2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- 3. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei der Bericht in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zulegen ist,
- 4. gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne,
- 5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- 6. entscheidet über die Zulassung von Prüfungen,
- 7. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
- 8. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Durchführung der Prüfungen

- (1) Mit Ausnahme der Orientierungsprüfung und der Diplomarbeit erfolgen die Prüfungen als mündliche Einzelprüfungen.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Vordiplomsprüfung im Fach Anorganische und Analytische Chemie dauert mindestens 50, höchstens 70 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfern, von denen jeder grundsätzlich nur seinen Fachanteil prüft, abgelegt. Die Festsetzung der Note der Prüfung erfolgt unter Ausschluss des Prüfungskandidaten, bei zwei Prüfern wird die Note einvernehmlich festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind durch den zweiten Prüfer bzw. Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis

ist dem Prüfungskandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekann zugeben.

- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüfungskandidaten.
- (6) Die Orientierungsprüfung erfolgt in Form einer schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit), deren Dauer in der Regel 120 Minuten beträgt. Die zulässigen Hilfsmittel und die Namen der Prüfer werden durch Aushang bekannt gegeben. Über den Verlauf der Klausurarbeit ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Studiensekretariat weiterzugeben.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer und Beisitzer werden für die einzelnen Prüfungsfächer vom Prüfungsausschuss bestellt. Dieser kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistun

gen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Rahmen einer Gesamtbewertung im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden bei vergleichbaren Notensystemen die Noten übernommen und nach § 8 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, die Ermittlung der Gesamtnote nach § 8 Abs. 3 erfolgt nur aus den benoteten Prüfungsleistungen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über das Studiensekretariat der Universität an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Hierbei sind die nach § 16 bzw. § 20 geforderten Unterlagen vorzulegen.
- (2) Kann ein Prüfungskandidat die nach § 16 bzw. § 20 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss ausnahmsweise gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Zulassungsantrags entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen. Die Entscheidung ist dem Bewerber unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Prüfungstermins und der Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die Voraussetzungen nach § 16 bzw. § 20 nicht erfüllt sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfungskandidat die beantragte Prüfung in dem selben oder nach Maß

- gabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang¹ endgültig nicht bestanden hat,
- 4. der Prüfungskandidat sich in dem selben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang² in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- 5. der Prüfungskandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ist es möglich, die Noten von 2 bis 4 um 0,3 zu verbessern, die Noten von 1 bis 3 um 0,3 abzusenken.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht worden ist. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden.
- (3) Für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung, sowie für Fachprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen, wird der Durchschnitt aus den Bewertungen der einzelnen Teilprüfungen bzw. Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote einer solchen bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle

1

verwandt = unterliegt derselben Rahmenordnung

² verwandt = unterliegt derselben Rahmenordnung

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen von einem von der Universität benannten Arzt, erforderlich. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm über wiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (4) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die jeweilige Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungskandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Einzelne Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit, die wegen nicht ausreichender Leistungen nicht bestanden wurden oder gemäß § 9 als nicht bestanden gelten, können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen, die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfer festzusetzenden Prüfungstermin abzulegen. Die Festsetzung des Termins für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Fachprüfung sowie die Neuausgabe einer Diplomarbeit muss vom Prüfungskandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird der nächstmögliche Prüfungstermin oder die Frist für die Beantragung eines Wiederholungstermins versäumt, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Prüfungskandidaten, die sich spätestens bis einschließlich der 1. Woche der Vorlesungszeit des 9. Semesters zur Diplomprüfung anmelden, können eine der vier Fachprüfungen ein zweites Mal wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Die Orientierungsprüfung kann einmal im dritten Semester wiederholt werden. Auf § 2 Absatz 3 wird verwiesen.

§ 11 Nichtbestehen der Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das Studiensekretariat dem Prüfungskandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Bei nicht bestandener Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Gesamtprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit

(1) Prüfungskandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur

Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 2 Absatz 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsund Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Prüfungskandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Prüfungskandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 13 Zweck der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung dient dazu, die getroffene Entscheidung für das Studienfach zu überprüfen, um eine eventuelle Fehlentscheidung ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

§ 14 Inhalt und Durchführung der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung werden die Klausuren zu den Lehrveranstaltungen Anorganische Chemie I (Vorlesung und Seminar) und Anorganische Chemie II (Vorlesung) herangezogen. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn beide Klausuren jeweils mit der Note "ausreichend" bewertet werden.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 15 Zweck der Diplomvorprüfung

In der Diplomvorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch die Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
- 2. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Ulm,
- 3. das Studienbuch (bzw. die Studienbücher),
- 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengangs³ nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomvorprüfung bereits verloren gegangen ist,
- 5. je einen Praktikums- oder Hauptschein in den Fächern
 - a. Anorganische Chemie,
 - b. Analytische Chemie,
 - c. Organische Chemie,
 - d. Physikalische Chemie,
 - e. Experimentalphysik sowie
 - f. Mathematik für Chemiker

§ 17 Umfang und zeitlicher Ablauf der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern

-

³ verwandt = unterliegt derselben Rahmenordnung

- Anorganische und Analytische Chemie,
- 2. Organische Chemie,
- 3. Physikalische Chemie,
- 4. Experimentalphysik.
- (2) Die Diplomvorprüfung kann abschnittsweise abgelegt werden. Die Zulassung zu jeder Prüfung wird erteilt, wenn die nach § 16 unter 5. für das jeweilige Fach erforderlichen Scheine vorliegen. Die Prüfungen in den Fächern Experimentalphysik und Physikalische Chemie erfordern auch die Vorlage eines Übungsscheins im Fach Mathematik.

§ 18 Bestehen der Diplomvorprüfung, Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen nach § 17 bestanden wurden.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 19 Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- 2. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Ulm,
- 3. das Studienbuch bzw. die Studienbücher,

- 4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Chemie oder adäquate Prüfungsleistungen nach § 6,
- 5. Praktikumscheine bzw. Hauptscheine für die Fächer:
 - a. Anorganische Chemie,
 - b. Organische Chemie,
 - c. Physikalische Chemie,
 - d. ein Wahlpflichtfach,
 - e. ein Vertiefungsfach.

Das Ausstellungsdatum dieser Scheine darf nicht mehr als acht Semester zurückliegen, sonst verlieren sie ihre Gültigkeit.

- 6. Der Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion im Berufsfeld.
- 7. Der Nachweis von sprach- oder geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden.

§ 21 Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung
- 1. im Fach Anorganische Chemie,
- 2. im Fach Organische Chemie,
- 3. im Fach Physikalische Chemie,
- 4. in einem Wahlpflichtfach,

sowie der Diplomarbeit.

- (2) Wahlpflichtfächer sind:
- 1. Analytische Chemie,
- 2. Energietechnik,
- 3. Festkörperchemie,
- 4. Makromolekulare Chemie,
- 5. Theoretische Chemie.
- (3) Die vier mündlichen Prüfungen sind bei jeweils unterschiedlichen Prüfern abzulegen.
- (4) Die vier mündlichen Prüfungen sind innerhalb von 4 Wochen abzulegen. Die nicht innerhalb dieser Frist abgelegten Fachprüfungen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu ver

treten.

(5) Die Frist nach Absatz 4 verlängert sich auf vier Monate, wenn der Prüfungskandidat sich spätestens bis einschließlich der 1. Woche der Vorlesungszeit des 9. Semesters zur Diplomprüfung anmeldet. Dabei endet der Prüfungszeitraum spätestens mit Ablauf des 9. Semesters. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fach Chemie an der Universität Ulm in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Dem Prüfungskandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema einer Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfungskandidat das Thema der Diplomarbeit erhält. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Anfertigung der Diplomarbeit an anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität zustimmen, wenn die materiellen Voraussetzungen denen innerhalb des Faches Chemie entsprechen und ihre Betreuung durch den aufgabenstellenden Universitätslehrer nach Absatz 2 und ggf. durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Vertreter in dieser Einrichtung sichergestellt ist.
- (4) Das Thema für die Diplomarbeit wird nach Bestehen der vier mündlichen Fachprüfungen ausgegeben. Der Prüfungskandidat hat die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit spätestens einen Monat nach Bestehen der letzten Fachprüfung unter Vorschlag eines Betreuers beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Wird diese Frist versäumt, gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens zwei Wochen nach der Stellung des entsprechenden Antrags ausgegeben werden.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Der Prüfungskandidat hat die Diplomarbeit in vier Exemplaren abzuliefern. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er

seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wobei die Abgabe des Gutachtens innerhalb von sechs Wochen erfolgen soll. Ein Prüfer ist derjenige, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (Absatz 2). Der zweite Gutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Differieren die beiden Bewertungen um mehr als 1,0, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ursache dieses Unterschieds zu klären und gegebenenfalls für Berichtigung zu sorgen.

§ 23 Ermittlung der Gesamtnote für die Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 8 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus den Noten der vier mündlichen Prüfungen sowie den beiden Bewertungen der Gutachter für die Diplomarbeit.
- (4) Wird die Diplomarbeit von beiden Gutachtern mit "sehr gut" (1,0) bewertet und in höchstens einer der vier mündlichen Fachprüfungen eine Abweichung von nicht mehr als 0,3 von der Note 1,0 erreicht, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen mündlichen Prüfungen, das Thema und die Benotungen der Diplomarbeit, sowie die Gesamtnote und die Zahl der Fachsemester, nach denen er das Diplom abgeschlossen hat, enthält. Das erfolgreiche Absolvieren eines Zusatzfachs kann auf Antrag des Prüfungskandidaten im Zeugnis bescheinigt werden, hat aber keinen Einfluss auf die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis wird dem Prüfungskandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In ihr wird die Verleihung des akademischen Grades eines "Diplom-Chemikers (Dipl.-Chem.)" beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen.

V. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die hierdurch betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Vor Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 ist dem Prüfungskandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Chemie vom 29. April 1994 (WuK 1994, 251) außer Kraft.
- (2) Die Orientierungsprüfung und der Nachweis von sprach- oder geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist nur von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Chemie ihr Studium beginnen oder in den Diplomstudiengang Chemie ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Chemie an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der Orientierungsprüfung und dem Nachweis von sprach- oder geisteswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen befreit.

Ulm, den 20. Juli 2000

(Prof. Dr. H. Wolff) - Rektor –